

ZBB 2012, 232

BGB §§ 199, 204, 768; EGBGB Art. 229 § 6; ZPO § 185

Beginn der dreijährigen Regelverjährung in Überleitungsfällen erst mit (erneuter) Kenntnis des Gläubigers nach dem 1. 1. 2002

BGH, Urt. v. 28.02.2012 – XI ZR 192/11 (OLG Karlsruhe), ZIP 2012, 763 = WM 2012, 688 = ZInsO 708 (LS) = ZInsO 803 (LS)

Amtliche Leitsätze:

1. Hat der Gläubiger vor dem Stichtag des 1. 1. 2002 gem. Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 EGBGB Kenntnis von der Anschrift des Schuldners, verliert er diese Kenntnis jedoch vor diesem Stichtag, beginnt die nach § 199 Abs. 1 № 2 BGB kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB erst, wenn der Gläubiger nach dem genannten Stichtag erstmals wieder Kenntnis von der Anschrift des Schuldners erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt.
2. Der Gläubiger ist in derartigen Überleitungsfällen nicht gehalten, zur Hemmung der Verjährung die Klage gem. § 185 Nr. 1 ZPO öffentlich zustellen zu lassen.
3. Besteht die Bürgschaftsforderung nach dem Wegfall der Hauptforderung infolge des Untergangs des Hauptschuldners als Rechtsperson als selbstständige Forderung weiter und kann der Gläubiger deshalb die Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung der Hauptforderung nur noch im Verhältnis zum Bürgen bewirken (Senatsur. v. 28. 1. 2003 – XI ZR 243/02, BGHZ 153, 337, 340 ff. = ZIP 2003, 524), ist bei der Prüfung der für die Berechnung des Beginns der Verjährungsfrist erforderlichen subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB auf die Person des Bürgen abzustellen.